

**Aufstellung der internen Schwellenwerte
zu § 29 Abs. 3 und § 36 der Beschaffungsordnung (BO) der
Goethe-Universität**

Gültigkeitszeitraum* vom: 01.04.2023 bis 31.03.2028

Alle nachfolgend angegebenen Werte sind "Nettowerte"

Schwellenwerte zu § 29 Abs. 3 BO

Für alle Liefer- und Dienstleistungen (VOL) sowie freiberuflichen Leistungen	Für alle Bauleistungen (VOB)
über 50.000,00 €	über 100.000,00 €

Schwellenwerte zu § 36 BO

	VOL	VOB
Stufe 1	unter 3.000,00 €	unter 5.000,00 €
Stufe 2	entfällt	von 5.000,01 € bis 10.000,00 €
Stufe 3	entfällt	entfällt
Stufe 4	von 3.000,01 € bis 20.000,00 €	von 10.000,01 € bis 60.000,00 €
Stufe 5	von 20.000,01 € bis 50.000,00 €	von 60.000,01 € bis 100.000,00 €

*Die internen Schwellenwerte unterliegen einer regelmäßigen Anpassung im 5-Jahres-Turnus

Dokument: 9.40.00_EM_R_004_V002_2017

Stand: 01.04.2023